

Beschlussvorlage

01/014/0089

Federführung:	Hauptamt	Datum:	22.05.2014
Bearbeiter:	Johann Hartmann	AZ:	0240-J14-A1B9

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	28.05.2014	öffentlich

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Der Entwurf der Satzung wurde in der letzten Gemeinderatssitzung eingehend besprochen. Dabei wurde folgender Beschluss gefasst: „Es wird Bezug genommen auf § 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Satzungsentwurfes, der wie folgt lautet: „Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigung: 1. Zu Beginn der Sitzungsperiode einen IT-Pauschalbetrag von 700 € für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz.....“ Die Gemeindeverwaltung wird hierzu beauftragt, diese Regelung dahingehend zu überarbeiten, dass die Gemeinde Denklingen diese Geräte beschafft (Kauf oder Leasing), einrichtet und betreut. Sie sollten den Gemeinderatsmitgliedern zur ausschließlichen Nutzung für ihr Amt zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich ist dort ein entsprechender Schutz und eine E-Mail-Adresse einzurichten.“

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz im Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind ausschließlich vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und gegebenenfalls der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Denklingen als Geschäftsordnung des Gemeinderats und zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.04.2010, außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(..... Bürgermeister)